



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**47. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 12.10.2021**

**Nummer 30**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
169	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	313
170	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	313
171	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	315
172	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	316
173	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	316
174	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	317
175	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	318

## 169 BEKANNTMACHUNG ZU § 16 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in Kraft getreten am 1. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 -Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 4, Raum 414 erfolgen. Für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises sind die jeweils aktuell gültigen Maßgaben der Corona-Schutzverordnung zu beachten.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Meschede, 07.10.2021

Az.: 11/15.00-10/54

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

## 170 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs GmbH, v. d. GF Michael Flocke auf Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Stadtgebiet Marsberg**

### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs GmbH, v. d. GF Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, auf ihren Antrag vom 22.09.2021 die Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz am 28.09.2021 erteilt.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt elf Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	93 u. 94
WEA 02	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	82 u. 83
WEA 03	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	61 u. 62
WEA 04	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	128
WEA 05	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Oesdorf	6	139 u. 140
WEA 06	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Oesdorf	6	104 u. 105
WEA 07	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	9	98

WEA 08	ENERCON E-101	3.050 kW	149,08 m	Essentho	6	16
WEA 09	ENERCON E-92	2.350 kW	138,38 m	Meerhof	8	107
WEA 10	ENERCON E-101	3.050 kW	135,40 m	Essentho	5	53
WEA 12	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Oesdorf	6	70 u. 71

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

### **Nebenbestimmungen**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **13.10.2021** bis zum **27.10.2021** beifolgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### **1. Stadtverwaltung Marsberg**

Zimmer 33 (Bauamt), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602245.

#### **2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02953/709-63.

#### **3. Genehmigungsbehörde:**

##### **Hochsauerlandkreis**

##### **Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.10.2021** bis zum **27.10.2021** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 12.10.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40366-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **171 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung  
GmbH & Co. KG,  
vertr. d. UKA Meißen Komplementär GmbH,  
vertr. d. Geschäftsführer Gernot Gauglitz,  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4  
BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb  
von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas  
V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m  
und einer Gesamtleistung von 22.400 kW**

**im Stadtgebiet Meschede**

**-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, vertr. d. UKA Meißen Komplementär GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamtleistung von 22.400 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG

i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der Erörterungstermin beginnend am

**09.11.2021 um 10:00 Uhr**

**in der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32,  
59939 Olsberg**

durchgeführt wird.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwendungen musste der Erörterungstermin und der Ort der Erörterung verschoben werden.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 14.07.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 12.10.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Az: 41.3.40564-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **172 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Pieper Pellet GmbH, v. d. Frau GF I-  
sabell Pieper  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4  
BImSchG**

### **im Stadtgebiet Olsberg**

Die Firma Pieper Pellet GmbH, v.d. Frau GF Isabell Pieper, mit Sitz in 59939 Olsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Pelletieranlage mit Biomasseheizkraftwerk in Olsberg-Assinghausen, auf dem Flurstück 520, in der Flur 4 in der Gemarkung Assinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und der Betrieb von einer Pelletier-  
anlage mit einer Jahreskapazität von 105.000  
Tonnen mit Biomasseheizkraftwerk (Warmwas-  
serkessel - Feuerungswärmeleistung 6,9 MW)**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.2.1 und 6.4 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom

23.09.2021 Az.:47/61.95.61/9 (247/21), der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 28.09.2021 Az.: 46-45 (282/21), sowie der Unteren Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.10.2020 Az.: 33-42-X-0414-21 ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, Nr. 2.3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der v. g. Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Anlage nach §§ 4 und 6 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.10.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
41.3.40349-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **173 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Daniel Mayer, zuletzt vermutlich wohnhaft: 1. Norderwiecke 23, 26802 Moormerland, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Leistungsbescheid nach § 26 Abs. 2 S. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 44/ 32 55 05/01 – Mayer D 2) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.09.2021 zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Herrn Mayer und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 28.09.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 44  
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten  
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag  
gez.  
Schröjahr

Herrn Daniel Mayer, zuletzt vermutlich wohnhaft: 1. Norderwiecke 23, 26802 Moormerland, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist ein Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 44/ 32 55 05/01 – Mayer D 3) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.09.2021 zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Herrn Mayer und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form

---

**174 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 28.09.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 44  
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten  
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag  
gez.  
Schröjäh

Meschede, 06.10.2021  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 8171 L

Im Auftrag  
gez.  
Potthoff

---

---

**175 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10  
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-  
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-  
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-  
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Romina Raso, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Möhnestr. 39, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2021 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8171 L).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/2 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 378, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.